

724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (713 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr.

Zum Zwecke der Erleichterung und somit Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs gibt das vorliegende Abkommen als Rahmenabkommen die rechtliche Grundlage, die behördliche Grenzabfertigung des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates vorzunehmen. Dies geschieht durch die vorgeschobenen Grenzdienststellen, die ihre Aufgaben nach den Vorschriften ihres Staates wahrnehmen.

Zurzeit bestehen neun österreichische Zollämter auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Eisenbahnzollämter Passau, Simbach, Mittenwald, Lindau-Reuttin und Lindau Hauptbahnhof, das Schiffszollamt Passau und die Straßenzollämter Simbach, Kiefersfelden und Aach).

Auf österreichischem Staatsgebiet sind vier deutsche Zollämter errichtet. Es sind dies die Eisenbahnzollämter Kufstein und Salzburg, das Schiffszollamt Bregenz und das Straßenzollamt Unken.

Die österreichische Grenzpolizei hat nachstehende vorgeschobene Dienststellen auf deutschem Staatsgebiet: Passau (Bahnhof und

Hafen), Simbach (Bahnhof), Kiefersfelden (Straße), Mittenwald (Bahnhof).

Auf österreichischem Gebiet stehen folgende Grenzpolizeidienststellen der Bundesrepublik Deutschland: Salzburg (Hauptbahnhof), Kufstein (Bahnhof).

Das Abkommen grenzt die Tätigkeit der vorgeschobenen Dienststellen beider Staaten eindeutig ab und enthält eingehende Bestimmungen über die Rechtsstellung sowohl der vorgeschobenen Grenzdienststellen wie auch der Bediensteten solcher Dienststellen im fremden Staat.

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Verkehrsausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 18. Jänner 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955 (713 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Jänner 1956.

Aigner,
Berichterstatter.

Cerny,
Obmannstellvertreter.